

31SN-275/ME

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

DR. WOLFGANG WILLI, RL  
REFERAT I/1/A – GRUNDSÄTZLICHE DIENST- UND  
BESOLDUNGSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN  
HERRENGASSE 7  
A-1010 WIEN  
TEL. +43-1 53126-2255  
FAX +43-1 53126-2542  
WOLFGANG.WILLI@BMI.GV.AT  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051

GZ: LR-1410/0001-I/1/a/05

Betreff: **Dienstrechts-Novelle 2005;**  
**Stellungnahme des BM.I**

Wien, am 18. April 2005

Zu do. Mail vom 4. April 2005

Unter Bezugnahme auf den mit obzitiertem Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf betreffend die Dienstrechts-Novelle 2005 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Zu Artikel I, Ziffer 2, § 50d BDG:

Die angestrebte Regelung wird zur Kenntnis genommen, wobei allerdings zu Bedenken gegeben werden muss, dass diese Änderung im Einzelfall eine massive Schlechterstellung vor allem der weiblichen Bediensteten bedeuten kann.

Zu Artikel I, Ziffern 4 und 5, § 137 Abs 9 BDG, § 143 Abs 7 BDG (bzw. VBG):

Die Beschränkung des Rechtes auf bescheidmäßige Feststellung der Arbeitsplatzwertigkeit kann vom BM.I nicht in jedem Falle schlüssig nachvollzogen werden: Zum einen wird aus den Erläuterungen heraus deutlich, dass Arbeitsplatzänderungen auch „schleichend“ erfolgen können, und somit eine Bewertungsänderung sich erst nach einer längeren Dauer des Bestandes des Arbeitsplatzes bzw. erst ab Erreichen eines bestimmten Quantum an

Aufgabenverschiebungen ergeben; solche Änderungen werden in der Praxis nicht als „Organisationsmaßnahmen“ oder „Änderungen der Geschäftseinteilung“ deutlich.

Die „Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstellung“ mögen zwar in diesem Zusammenhang tatsächlich gegeben sein, entbinden die Dienstbehörde jedoch nicht von einer entsprechenden Überprüfung (unter ggf. notwendiger Beiziehung von Amtssachverständigen iSd § 52 AVG 1991).

Die von den Erläuterungen angestellten Überlegungen hinsichtlich „Präklusion“ erweisen sich *unter diesem Gesichtspunkt als nicht unproblematisch*. Der Verweis auf Normen des Bundesvergabegesetzes bzw. insbesondere die arbeits- und kollektivvertragrechtliche Bestimmungen erscheint nicht völlig systemkonform, als aus diesem allgemein gehaltenen Bezug wohl eher Vorschriften gemeint sein dürften, die ein materielles Recht zum Erlöschen bringen. Zweifellos kennt auch das Dienstrecht kurze Präklusionsfristen (wie zB im Reisegebührenrecht), der VwGH hat aber bezüglich der Verjährungsproblematik in einem ähnlich gelagerten Zusammenhang ausgesprochen, dass lediglich der Auszahlungsanspruch, nicht jedoch der zugrunde liegende Rechtsakt „verjährt“ (VwGH, vom 14. Februar 1979, Zl. 3014/78). Gegebenenfalls wären der vorgeschlagene Frist von 1 ½ Jahren auch die Zeiträume eines anhängigen amtswegigen Bewertungsverfahrens im Sinne einer Fristenhemmung hinzuzurechnen, da sonst eine Konsumierung des Antragsrechtes wegen Verstreichens der Frist für die amtswegige Bewertung eintreten kann.

Dem Beamten wird es wohl unbenommen bleiben, einen aus seiner Sicht bestehenden „neuen Sachverhalt“ im Sinne des AVG 1991 (vgl dazu WALTER-MAYER, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenes, RZ 480 ff) zu relevieren und damit ein bescheidförmig abzuschließendes Verfahren anzustrengen. Zudem erscheint der gesetzlich verfügte generelle Ausschluss des für einen Feststellungsbescheid relevanten „rechtlichen Interesses“ auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht völlig unbedenklich.

Weiters könnte ein Problemfall durch die Neuregelung auftreten in der Form auftreten, wenn der Beamte lediglich einen besoldungsrechtlichen Anspruch stellt, für den die Wertigkeit des Arbeitsplatzes eine Vorfrage (§ 38 AVG) darstellt ist. Nach Ansicht des BM.I müsste dann auch ein Gutachten für das Besoldungsverfahren erstellt werden.

Zudem wird vorgeschlagen, im VBG (in § 65 VBG) klarzustellen, dass sich die Bestimmung des § 137 Abs. 9 BDG im VBG mit der Maßgabe gilt, dass eine Klage der Einbringung eines Feststellungsantrag entspricht. Nach ho. Sicht ist nicht klar, ob ein Vertragsbediensteter nach dem bisherigen Verweis unter diese einschränkende Bestimmung fallen würde. Die Rechtsprechung hat zwar generell auch eine Aufgriffsobliegenheit des Dienstnehmers festgehalten, aber bislang zum Thema der Bewertungsrichtigstellung noch - diesfalls käme dann nur die allgemeinen Verjährungsbestimmungen zur Anwendung. Im Sinne einer Gleichbehandlung und um den vom BKA aufgezeigten Problemen nicht nur im Verwaltungsverfahren sondern auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren, wo die Gefahr der Beweislast zulasten des Dienstgebers besteht, zu begegnen, erscheint dies angezeigt.

#### Zu Artikel 1, Ziffern 23 ff im Grundsätzlichen:

Die Änderungen der Anlage 1 zum BDG werden seitens des BM.I durchwegs befürwortet und Eine Einstufung nach den im Gesetz vorgesehenen 8 Richtkriterien naturgemäß nicht entgegengetreten.

Allerdings würde es das Verfahren der Dienstbehörde wesentlich erleichtern, wenn auch die „Punktwertkriterien“, nach denen ein bestimmter Arbeitsplatz einer Richtverwendung zugeordnet wird, zumindest ansatzweise im Gesetz definiert werden: dies würde nicht nur die Arbeit der Dienstbehörde wesentlich erleichtern und auch die Transparenz für den einzelnen Beamten erhöhen; nicht zuletzt würde damit auch eine gewisse „Entlastung“ des als Amtssachverständigen agierenden Bundeskanzleramtes erfolgen.

Das BM.I erkennt eine gewisse Divergenz darin, dass Arbeitsplätze zwar auf gesetzlicher Basis Richtverwendungen zuzuordnen sind, die „Streuung“ innerhalb der Bandbreite einer Funktionsgruppe sich vorrangig aus (gesetzlich nicht näher spezifizierten) Punktwerten ergibt.

#### Zu Artikel 1, Ziffer 23, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 1.4.4.

Problematisch erscheint die gesetzliche Erwähnung des Begriffes „Bereichsleiter“, zumal keine diesbezügliche Entsprechung in § 9 des BMG vorliegt. Wenn die Funktion als „Bereichsleiter“ definiert werden soll, ergeht die Anregung, die Funktion gleichförmig im BMG zu verankern.

Zu Artikel 1, Ziffer 23, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 1.4.8.

Die Anführung der Funktion der Leitung der Abteilung IV/4 in 1.4.8. erscheint insoweit unsystematisch, als sie ohnedies in den in Ziffer 1.4.1, lit.a enthaltenen Funktionen erfasst ist.

Zu Artikel 1, Ziffer 26, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 1.7.7.

Die Bezeichnung lautet korrekt:

„**1.7.7.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter des Referates a (**Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung**) der Abteilung I/3 in der Zentralstelle“

Zu Artikel 1, Ziffer 28, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 1.9.7.

Die Anführung dieser Funktion erscheint im Hinblick auf die generelle Strukturierung der Richtverwendungen als zu wenig aussagekräftig und sollte daher entfallen.

Zu Artikel 1, Ziffer 32, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 2.3.4.

Richtig sollte es lauten: „Leiter des Referates“ anstelle: „Leiter des Referats“.

Zu Artikel 1, Ziffer 45, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 3.7.4.

Die Plausibilität der Bewertung dieser Funktion muss in Frage gestellt werden.

Zu Artikel 1, Ziffer 52, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 4.3.3.

Diese Bewertung für eine Richtverwendung erscheint unsystematisch, zumal Sachbearbeitertätigkeiten der Verwendungsgruppe A3 zugerechnet werden sollten.

Zu Artikel 1, Ziffer 62, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 8.2.:

Aufgrund der mit dem Bundeskanzleramt durchgeführten Bewertungsverhandlungen wäre die Richtverwendung um den Satzteil „sowie der Landespolizeikommandant für Wien“ zu ergänzen.

Zu Artikel 1, Ziffer 64, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 8.16., Absatz 2:

Der Entfall des Ersatzes der Reifeprüfung (Beamten-Aufstiegsprüfung) durch Absolvierung einer bestimmten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a entspricht der bewährten Praxis, wonach ein bestimmtes Formalerfordernis durch andere Qualifikationsmaßnahmen ersetzt werden können (vgl zB auch § 30 BDG). Unter diesem Gesichtspunkt spricht sich das BM.I gegen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Vorschlag des BM.I:

Ziffer 8.16. Absatz 2 der Anlage 1 zum BDG lautet wie folgt:

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführte Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung mindestens drei Jahre beträgt.

Zu Artikel 1, Ziffer 67, Anlage 1 zum BDG, Ziffer 9.11.:

Durch die Änderung der Anlage 1 Ziffer 9.11. betreffend Zulassung zur Grundausbildung E 2 a entsteht eine nicht unbeträchtliche Benachteiligung jener Bediensteter, die zum Teil bereits jahrelang als VB/S im Exekutivdienst verwendet werden. Diese können auf der Grundlage des Entwurfes ihre im Vertragsbedienstetenbereich erworbenen Exekutivdienstzeiten nicht mehr geltend machen, sondern müssen hinkünftig 3 Jahre in der Verwendungsgruppe E 2 b in Verwendung gestanden haben.

Unklar erscheint ferner, was unter tatsächlicher Exekutivdienstzeit zu verstehen ist. Da dieses Wort in der bisherigen Regelung nicht enthalten war und keine Regelungslücke zu erkennen war, wird angeregt, dieses auch bei der Novellierung wegzulassen.

Vorschlag des BM.I:

Ziffer 9.11. der Anlage 1 zum BDG lautet wie folgt:

Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Exekutivdienstzeit nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b. In die dreijährige Exekutivdienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten einer Verwendung als Vertragsbediensteter im Exekutivdienst anzurechnen, soweit diese den Zeitraum von zwei Jahren übersteigen und der Nachweis der erfolgreich abgelegten Ergänzungsausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 b erbracht wird.

Zu Artikel 2, Ziffer 6, § 20b GehG:

Zu den in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes dargestellten finanziellen Auswirkungen darf festgestellt werden, dass ein "Bürokratieabbau beim Fahrtkostenzuschuss" als Folge der hinkünftig amtswegig wahrnehmenden Tarifierhöhungen bei Verkehrsverbänden aus ho Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Für die amtswegige Feststellung des von einer Tarifierhöhung konkret betroffenen Bedienstetenkreises ist nämlich ebenfalls ein nicht zu unterschätzender Zeitaufwand zu kalkulieren, sodass eine echte Zeitersparnis bei der hinkünftigen Bearbeitung der von einer Tarifierhöhung betroffenen Fahrtkostenansprüche nicht gesehen wird.

Zu Artikel 7, Ziffer 5, § 42a B-PVG:

Bezüglich des Absatzes 3 Ziffer 3 ist anzumerken, dass im Hinblick auf die Zusammenführung der Dienststellenausschüsse für den Kriminaldienst und die Sicherheitswache bei den Bundespolizeidirektionen ein Verweis auf § 22 PVG (analog Absatz 2) angezeigt erscheint.

Zu Artikel 13 – Ausschreibungsgesetz:

Es wird angeregt, in § 3 Ziffer 6 lit c wird den Ausdruck „Landesgendarmeriekommandanten“ durch den Ausdruck „Landespolizeikommandanten“ zu ersetzen.

Die SPG-Novelle 2005, BGBl I Nr. 151/2004 sieht die Zusammenlegung der bislang im BM.I eingerichteten drei Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps sowie Bundesgendarmerie in den einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“ vor. Die Anregung orientiert sich an den erforderlichen Begriffsanpassungen.

#### Zu Artikel 14 – Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz:

Die geplante Änderung des WHG hat zur Folge, dass die Anspruchsvoraussetzungen wesentlich eingeschränkt werden. Nach der neuen Rechtslage würden Übungen die der Einsatzvorbereitung (zB. Alpinübungen, Diensthundeübungen, Übungen der Cobra, Entschärfungsdienst usw.) dienen nicht mehr anspruchsbegründend sein. Gleichermäßen erscheint fraglich, ob der Angriff auf einen Beamten in der Dienststelle oder den Angriff bei einer so genannten „Routineamtshandlung“ vom Anwendungsbereich der Bestimmung erfasst wird.

#### Vorschlag des BM.I:

Vor dem Passus: „, und“ wird folgender Satzteil eingefügt:

„oder sich der Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des Abs. 1 während einer Übung ereignet, die unter einsatzähnlichen Bedingungen abgehalten wird und die der Ausbildung oder Einsatzvorbereitung des Wachebediensteten dient“

Anlässlich dieser Begutachtung dürfen seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Problemstellungen bzw. Anregungen in Erinnerung gerufen werden:

- **Vereinfachungen im Bereich des Mitarbeitergespräches:** Gerade im Bereich des Exekutivdienstes besteht bereits derzeit eine ausgeprägte „Gesprächskultur“. Vielfach finden Einsatzbesprechungen, Erörterungen nach exekutivdienstlichen Aktivitäten sowie regelmäßige Zusammenkünfte von Bediensteten unterschiedlicher Hierarchieebenen statt, die das Mitarbeitergespräch zu einer inhaltsleeren Hülse verkommen lassen.

Anders als im Bereich der Lehrer des Bundes, für die schon derzeit das Mitarbeitergespräch sowie die Teamarbeitsbesprechung nach § 213d des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nicht stattfinden (als Argument wurde seinerzeit der Umstand ins Treffen geführt, dass die Durchführung des Mitarbeitergespräches zu einer Arbeitsüberlastung (!) der Schuldirektoren geführt hätte), ist für den Exekutivbereich festzuhalten, dass im Hinblick auf dessen Sonderstellung im Verwaltungsaufbau dieses Instrument der Kommunikation keine wesentlichen Vorteile mit sich bringt. Es könnte daher erwogen werden, dass vom Mitarbeitergespräch für den Bereich dieser Besoldungsgruppe unter der Voraussetzung Abstand genommen werden kann, wenn gleichwertige Kommunikationsstrukturen bestehen oder dieses lediglich auf Verlangen des Mitarbeiters beizubehalten ist. Die sich daraus ergebenden Vorteile sind in einer entscheidenden Verminderung der Arbeitsbelastung der Fachvorgesetzten im Exekutivdienst gelegen (immerhin sollte die Dauer eines Mitarbeitergespräches zwischen einer halben und zwei Stunden betragen), was naturgemäß bei großen Sicherheitsdienststellen einen erheblichen Verwaltungsaufwand – und damit auch verbunden einen signifikanten Kostenaufwand bedeutet. Nebenher muss noch die „Vor- und Nachbereitungszeit“ für das Mitarbeitergespräch in Rechnung gestellt werden, es herrscht in ein in gewisser Weise „überzogener“ Formularismus, der naturgemäß (aus psychologischen Aspekten) in der Vergangenheit sowohl auf die Ablehnung der Vorgesetzten wie der Mitarbeiter gestoßen ist.

#### Vorschlag des BM.I:

Nach § 45a Abs 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Von der Durchführung eines Mitarbeitergespräches kann im Einvernehmen zwischen dem Fachvorgesetzten und dem Mitarbeiter Abstand genommen werden, wenn die sich aus dem Mitarbeitergespräch ergebene Zielsetzung durch vergleichbare Maßnahmen erzielt werden kann“.



- **Wahrungsbestimmungen:**

### **Wahrungsbestimmungen**

Im Hinblick auf die laufenden Strukturreformprozesse im Bundesdienst erscheint es notwendig, über das bisherige Ausmaß hinaus die dienstrechtliche Stellung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung sowie des Exekutivdienstes besonders abzusichern. Unter diesem Aspekt wird beabsichtigt, in Ergänzung zu den bereits in Geltung stehenden Wahrungsfunktionen (zB in der Verwendungsgruppe A2 die Funktionsgruppe 3) den Rückfallschutz dahin gehend auszuweiten, dass eine vom Beamten nicht zu vertretende Herabstufung nicht mehr als zwei Funktionsgruppen umfassen soll. So soll zB ein Beamter der Verwendungsgruppe E 2a, Funktionsgruppe 6 im Falle einer von ihm nicht zu vertretenden Verwendungsänderung – wie bisher – lediglich in die Funktionsgruppe 5 verwiesen werden können; hingegen ein Beamter der Verwendungsgruppe E 2a, Funktionsgruppe 4, für den bislang keine „Wahrungsfunktionen“ galten, unter denselben Voraussetzungen maximal in die Funktionsgruppe 2 herabgestuft werden können. Für den letztgenannten Beamten war bislang eine Absenkung bis auf die Grundlaufbahn möglich. Dieser weitestgehende Entfall von Schutzbestimmungen für bestimmte Konstellationen wird durch die beabsichtigte Änderung vermieden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bezieher eines Fixgehältes nach § 141, bzw. § 145d BDG. Diese genießen schon nach der derzeitigen Rechtslage einen verstärkten Bestandsschutz, zudem ist dem befristeten Charakter des Dienstverhältnisses auch hinsichtlich der Funktionswahrung Rechnung zu tragen.

Auf das allfällige Erfordernis einer gleichlautenden Regelung für den M-Bereich wird hingewiesen.

#### Vorschlag des BM.I:

In § 141a Absatz 1, wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet der sich aus den Z 1 bis 4 ergebenden Einstufungen darf darüberhinaus die bisherige Einstufung des Beamten unter den genannten Voraussetzungen ohne seine Zustimmung zudem um nicht mehr als zwei Funktionsgruppen unterschritten werden.“

§ 141a Absatz 2 erhält in seiner Ziffer 1 den folgenden Wortlaut:

„1. die sich aus Abs 1 Z 1 bis 4 bzw. Abs 1 letzter Satz ergebende Einstufung, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat.“

In § 145b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet der sich aus den Z 1 und 2 ergebenden Einstufungen darf darüberhinaus die bisherige Einstufung des Beamten unter den genannten Voraussetzungen ohne seine Zustimmung zudem um nicht mehr als zwei Funktionsgruppen unterschritten werden.“

§ 145b Absatz 2 erhält in seiner Ziffer 1 den folgenden Wortlaut:

„1. die sich aus Abs 1 Z 1 und 2 bzw. Abs 1 letzter Satz ergebende Einstufung, wenn er zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat.“

- **Überlegungen im Bereich des Disziplinarrechtes:** Eine Anregung des Rechnungshofes aufgreifend ergeht die Anregung, Überlegungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer von Disziplinarverfahren zu tätigen. Der RH hat in diesem Zusammenhang insbesondere der Bestimmung des § 95 BDG besonderes Gewicht beigemessen.
- **Nachzahlung von Nebengebühren nach Aufhebung von Suspendierungen bzw. Beendigung von Disziplinarverfahren:** Gleichfalls einer Anregung des Rechnungshofes folgend darf das BM. I anregen, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob eine Nachzahlung pauschalierter Nebengebühren, die zwischenzeitlich zur Einstellung gebracht wurden, für den Fall der Aufhebung von Suspendierungen bzw. im Falle von Freisprüchen, Einstellungen im Disziplinarverfahren usw. zu erwägen wäre.

- Maßnahmen im Bereich des **Funktionszulagensystems**: Aufgrund der Bestellung dienstjüngerer Bediensteter in hervorgehobene Leitungsfunktionen (A1, FGr 5 und 6; bzw E1, FGr 8 – 11) entstehen Unzukömmlichkeiten in Bezug auf die Abgeltung der Funktion, zumal mit dem derzeit bestehenden Funktionszulagensystem und insbesondere der darin enthaltenen Stufenregelung eine Benachteiligung dieser Bedienstetengruppe erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, für diesfalls betroffene Leitungsfunktionäre eine ihrer Funktion entsprechende Abgeltung vorzusehen. Dies könnte zB in der Form erfolgen, dass die Ernennung in eine bestimmte Funktionsgruppe mit der Einreihung in eine bestimmte Funktionsstufe verbunden ist. Dabei dürfen folgende Varianten unterbreitet werden

#### Vorschläge des BM.I:

#### **„All-In-Funktionszulagen“ – Variante 1**

§ 30 Absatz 1 wird dahingehend abgeändert, dass in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2 die Funktionsstufen 1 und 2 entfallen.

§ 30 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein Beamter auf Dauer mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2 betraut, so gebührt ihm

1. für die ersten fünf Jahre der Funktionsbetrauung die Funktionszulage der Funktionsstufe 3 sowie
2. ab dem sechsten Jahr die Funktionsstufe 4.

Für den Anfall der Funktionsstufe 4 sind sämtliche Dienstzeiten zu berücksichtigen, die der Beamte in einer der angeführten oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe oder außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Funktion verbracht hat, die einer gleichwertigen oder höherwertigen Funktionsgruppe zuzuordnen wären. § 10 gilt.“

§ 30 Absatz 3a entfällt.

§ 74 Absatz 1 wird dahingehend abgeändert, dass in den Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 die Funktionsstufen 1 und 2 entfallen.

§ 74 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein Beamter auf Dauer mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 betraut, so gebührt ihm

1. für die ersten fünf Jahre der Funktionsbetrauung die Funktionszulage der Funktionsstufe 3 sowie
2. ab dem sechsten Jahr die Funktionsstufe 4.

Für den Anfall der Funktionsstufe 4 sind sämtliche Dienstzeiten zu berücksichtigen, die der Beamte in einer der angeführten oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe oder außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Funktion verbracht hat, die einer gleichwertigen oder höherwertigen Funktionsgruppe zuzuordnen wären. § 10 gilt.“

§ 74 Absatz 3a entfällt.

#### **„All-In-Funktionszulagen“ – Variante 2**

In der Tabelle des § 30 Abs 1 wird in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A1 sowie der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2 die Höhe der Funktionszulage um 30,89 % reduziert.

§ 30 Absatz 4 entfällt.

In der Tabelle des § 74 Abs 1 wird in den Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 die Höhe der Funktionszulage um 30,89 % reduziert.

§ 74 Absatz 4 entfällt.

**Dazu ist auszuführen:**

Die Flexibilisierungsmaßnahmen im Bundesdienst lassen es geboten erscheinen, die Rechtsposition des Beamten in verstärkter Weise abzusichern. Unter diesem Aspekt wird der Zeitraum der Fortzahlung der Bezüge von drei auf sechs Jahre ausgedehnt. Ausgenommen davon sind Bezieher eines Fixgehaltes; deren Ansprüche orientieren sich nach der Restdauer der Funktion. Gleichzeitig wird im Wege einer aufsaugbaren Ergänzungszulage die erreichte besoldungsrechtliche Stellung des Beamten gewahrt. Eine den Bestimmungen des § 36 Absätze 7 bis 9 gleichlautende Regelung wird aufgenommen. Für Bezieher eines Fixgehaltes wird die Regelung des § 36 BDG sinngemäß übernommen, die Ergänzungszulage sohin auf die Maximaldauer von drei Jahren befristet.

**Variante 1:**

Im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erscheint eine weitgehende Staffelung der Funktionsstufen bei Beziehern eines „All-in-Bezuges“ bedenklich, zumal mit diesem Bezugsbestandteil insbesondere der „Verantwortungskomponente“ für Führungsaufgaben Rechnung getragen werden soll. Im Vertragsbedienstetengesetz wurde durch die Reformnovelle 1999 diesem Umstand Rechnung getragen und für jede Bewertungsgruppe lediglich eine Funktionsstufe vorgesehen.

Ebenso hat sich in der Praxis das Problem ergeben, dass Funktionären, die aus einer niedrigeren Funktionsgruppe, für die eine Abgeltung von Mehrdienstleistungen durch §§ 15 bis 18 GehG vorgesehen ist, in eine Funktionsgruppe eingereiht werden, die mit einem „All-in-Bezug“ verbunden ist, regelmäßig ein finanzieller Nachteil erwächst. Dies ist insbesondere bei Beamten gegeben, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation bereits nach einer kurzen Bundesdienstzeit mit einer Leitungsfunktion betraut werden. Die angestrebte Neuregelung ist bestrebt, diesen Missstand zu bereinigen.

Dabei wird – unter möglichst weitgehender Wahrung der Homogenität der besoldungsrechtlichen Bestimmungen – diesen Beamten unmittelbar mit Antritt ihrer Funktion eine Funktionszulage im Ausmaß der Funktionsstufe 3 bemessen; nach fünf Jahren in einer hervorgehobenen Verwendung soll die Stufe 4 anfallen, wobei Dienstzeiten in einer Funktion mit „All-in-Bezug“, Fixgehalt oder gleichwertige Tätigkeiten in einer anderen Besoldungsgruppe

anzurechnen sind. Diese Regelung entspricht im wesentlichen jener, wie sie in § 31 Absatz 3 GehG zur Anwendung gelangt.

Für die Bezieher von Fixbezügen ist diese Problematik nicht gegeben, weshalb für diesen Bereich keine Regelung erforderlich ist.

### **Variante 2:**

Um die unter Variante 1 dargestellten Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird bei den Beziehern einer Funktionszulage unter Abgeltung sämtlicher zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen der „Mehrleistungsanteil“ aus der Funktionszulage herausgerechnet, wodurch die Möglichkeit eine Pauschalierung bzw. Einzelverrechnung von zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen erreicht wird.

- Vereinfachung der Bestimmungen über den **Fahrtkostenzuschuss** unter dem Aspekt, dass eine Berechnung im Einzelfall unterbleiben kann und eine „Zonenstaffelung“ vorgenommen wird.
- *Maßnahmen für den Exekutivdienst:*

### **§ 83a GehG**

Die etappenweise Anhebung des Ruhestandsversetzungszeitpunktes ist mit negativen Auswirkungen auf den Exekutivdienst verbunden. Es wird daher vorgeschlagen, den in dieser Bestimmung enthaltenen 36-monatigen Zeitraum auf einen 60-monatigen Zeitraum anzuheben.

- *Maßnahmen nach **Reisegebührevorschrift 1955:***

Die SPG-Novelle 2005, BGBl I Nr. 151/2004 sieht die Zusammenlegung der bislang im BM.I eingerichteten drei Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps sowie Bundesgendarmarie in den einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“ vor. Die Änderung orientiert sich an den erforderlichen Begriffsanpassungen.

Darüberhinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach der künftigen Organisationsstruktur in manchen Bereichen das Stadtpolizeikommando auch Aufgaben des (angrenzenden) Bezirkspolizeikommandos übernimmt.

#### Vorschlag des BM.I:

Vor § 39 wird die Überschrift „Gendarmeriedienst“ durch den Begriff „Organe des Wachkörpers Bundespolizei sowie rechtskundige Organe bei den Bundespolizeidirektionen “ ersetzt

Die §§ 39 bis 44 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 39 lautet:

§ 39. (1) Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Bezirkspolizeikommanden, Polizeiinspektionen und deren Außenstellen, Fachinspektionen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt für die mit dem Exekutivdienst zusammenhängenden Dienstzuteilungen bis zu 24 Stunden und Dienstreisen im politischen Bezirk, wenn jedoch ein über den politischen Bezirk hinausgehender Überwachungsrayon festgesetzt ist, im Überwachungsrayon, anstelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.

**(1a) Abs 1 gilt ferner für die Stadtpolizeikommanden, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf einen angrenzenden politischen Bezirk erstreckt und die diesem nachgeordneten Polizeiinspektionen.**

(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 und 1a beträgt

1. für die Bezirkspolizeikommandanten und **Stadtpolizeikommandanten im Sinne des Abs 1a** und deren Referatsleiter, Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen und Beamte der Grenzdienststellen, die eine die Bundesgrenze überschreitende Grenzkontrolle in Zügen durchführen 91,6 Euro,

2. für alle übrigen Beamten 45,8 Euro.

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 und 1a entfällt für Zeiten, für die ein Exekutivbeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält.

Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag der verhältnismäßige Teil der Pauschalvergütung. Im Übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

§ 39a lautet:

§ 39a. Für Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung teilnehmen oder zur regelmäßig wiederkehrenden Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, kann, soweit nicht § 39 Anwendung findet, der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler aus Zweckmäßigkeitsgründen anstelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festlegen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Bundesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht. Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

§ 40 lautet:

§ 40. Die im § 4 festgesetzten Gebühren kommen dem Beamten des Wachkörpers Bundespolizei nach Maßgabe der besonderen, hinsichtlich der Benützung des Vorspannes und der vorübergehenden Einquartierung jeweils geltenden Verfügungen zu.

§ 41 lautet:

§ 41. Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.



§ 42 lautet:

§ 42. Bei Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang der Verwendungsgruppe E 2c für den Exekutivdienst an einem Bildungszentrum oder bei einem Landespolizeikommando gebührt einem nicht verheirateten Beamten nur die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom Wohnort in den Schulort und für die Reise nach Abschluss des Grundausbildungslehrganges vom Schulort in einen neuen Dienstort. Dies gilt nicht, wenn der Beamte Anspruch auf mindestens eine Kinderzulage hat.

Vor § 43 entfällt die Überschrift.

§ 43 lautet:

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen

1. bei Beamten des Wachkörpers Bundespolizei, die bei einem von § 39 Abs 1a nicht erfassten Stadtpolizeikommando in Verwendung stehen, sowie
  2. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten gemäß Ziffer 1 eingesetzt werden,
- keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44 entfällt.

- Adaption im **Ausschreibungsgesetz 1989**

Die SPG-Novelle 2005, BGBl I Nr. 151/2004 sieht die Zusammenlegung der bislang im BM.I eingerichteten drei Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps sowie Bundesgendarmerie in den einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“ vor. Die Änderung orientiert sich an den erforderlichen Begriffsanpassungen.

Vorschlag des BM.I:

§ 3 Ziffer 6 lautet wie folgt:

In § 3 Ziffer 6 lit c wird der Ausdruck „Landesgendarmeriekommandanten“ durch den Ausdruck „Landespolizeikommandanten“ ersetzt.

Abschließend wird vom BM.I mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass es dem Sinn eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens widerstreitet, wenn in der Aussendung des vorliegenden Entwurfes „darum ersucht (wird), in den Stellungnahmen von zusätzlichen Novellierungsvorschlägen jedweder Art abzusehen und sich auf die Begutachtung des gegenständlichen Entwurfes zu beschränken“, mag dies auch im Hinblick auf die kurzen Fristen bis zum beabsichtigten Termin des Inkrafttretens als verständlich erscheinen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Dr. EINZINGER



F.d.R.d.A.